

KOMMANDOAKTEN

Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Organisation
02-19-01

Notabdeckungen

Bereitstellung

Allen solothurnischen Feuerwehren mit Sonderaufgabe wird für Notabdeckungen nach Brandfällen und Elementarereignissen eine Rolle Monarflex-Blachen von 50 Meter Länge und 4 Meter Breite zur Verfügung gestellt.

Die Feuerwehren mit Sonderaufgaben haben über die Verwendung der Blachen eine Kontrolle zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Anforderung

Alle solothurnischen Orts- und Betriebsfeuerwehren, auch solche die einem ausserkantonalen Stützpunkt zugeteilt sind, fordern die Blachen bei der nächstgelegenen solothurnischen Feuerwehr mit Sonderaufgabe an.

Erstellen der Notabdeckung

Für die Notabdeckung ist die Orts- und Betriebsfeuerwehr verantwortlich. Auf Anforderung hin hat eine Person der Feuerwehr mit Sonderaufgabe das Blachen-Material zu überbringen, die Arbeiten für die Notabdeckung zu leiten und die örtlichen Feuerwehren zu beraten. Die Orts- und Betriebsfeuerwehren stellen das notwendige Hilfspersonal zur Verfügung. Die Feuerwehren mit Sonderaufgabe hat nebst den Blachen auch das erforderliche Werkzeug und Kleinmaterial, wie Hammer, Nägel und Seile mitzubringen. Das Verbrauchsmaterial wird durch die Solothurnische Gebäudeversicherung vergütet.

Rücknahme

Die Aufhebung der Notabdeckung erfolgt auf Anordnung des Schätzungspräsidenten der Solothurnischen Gebäudeversicherung oder durch den Unternehmer bei Erstellung eines soliden Notdaches. Abdeckblachen, die nicht stark beschädigt sind, müssen sorgfältig abmontiert und durch die Feuerwehr mit Sonderaufgabe zurückgenommen werden.

Kostentragung und Rechnungsstellung

Die durch das Erstellen und den Unterhalt der Notabdeckung entstehenden Kosten trägt die Solothurnische Gebäudeversicherung, allenfalls zusammen mit weiteren Interessierten (z. B. Mobilversicherern). Die Orts- und Betriebsfeuerwehren und die Feuerwehr mit Sonderaufgabe haben für ihren Aufwand getrennte Rechnungen zu stellen.

Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss „Reglement über die Hilfeleistung durch Nachbarfeuerwehren“. Für den Transport der Blachen durch die Feuerwehr mit Sonderaufgabe können die Selbstkosten für den Treibstoffverbrauch in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. (siehe Kapitel „Formulare“)

Versicherung

Bei der Erstellung von Notabdeckungen sind die aktiven Angehörigen der Feuerwehren bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes SFV versichert.